

Geschäftsverteilungsplan der Richter und Richterinnen des Amtsgerichts Ahaus

ab dem 01.01.2025

A. Allgemeine Zuständigkeiten

I. Direktor des Amtsgerichts Vieth

1. Dienstaufsicht und Verwaltung
2. Grundbuchsachen
3. Urkundsregistersachen
4. Beratungshilfesachen
5. Landwirtschaftssachen einschließlich Rechtshilfe in Landwirtschaftssachen
6. Familiensachen einschließlich AR – Sachen, soweit sie sich gegen Personen richten, deren Nachnamen mit den Buchstaben T bis Z beginnt.
7. Nachlasssachen, bei denen der Nachname des Erblassers mit den Buchstaben A bis K beginnt.
8. Entscheidung über Ablehnungsanträge gegen Richter/innen und Rechtspfleger/innen
9. Alle richterlichen Geschäfte, die unter den Buchstaben A und C dieses Geschäftsverteilungsplanes keinem Richter zugewiesen sind.
10. Sachen des Vollstreckungsregisters I und II
11. Betreuungssachen und Sachen nach dem PsychKG für alle Bürgerinnen und Bürger, die in den Gemeinden Schöppingen und Heek ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort haben

Vertreter zu 1., 8., 9.: Richterin am Amtsgericht Könning

Vertreter zu 2.-5. und 10.: Richter am Amtsgericht Tiffert

Vertreter zu 6.: Richterin am Amtsgericht Könning, Richter am Amtsgericht Tiffert und Richterin Lüttmann in der Reihenfolge dieser Aufzählung und wechselseitig

Vertreterin zu 7.: Richterin Klüsekamp

Vertreterin zu 11.: Richter am Amtsgericht Hönnekes und Richterin Klüsekamp in der Reihenfolge dieser Aufzählung

II. Richter am Amtsgericht Albers

1. Vorsitz im Ausschuss zur Wahl der Schöffen
2. Schöffengerichtssachen einschließlich AR-Sachen und Bewährungsaufsichten
3. Vorsitz im erweiterten Schöffengericht
4. Alle Gs-Sachen gegen Erwachsene, Heranwachsende und Jugendliche
5. Andere als die bereits unter den Ziffern II. 6, III. 2. und V. 3. dieses Geschäftsverteilungsplanes geregelten Entscheidungen nach dem nordrhein-westfälischen Polizeigesetz und Ordnungsbehördengesetz sowie dem

Bundespolizeigesetz sowie freiheitsentziehende Maßnahmen nach anderen landes- oder bundesgesetzlichen Regelungen mit Ausnahme von Unterbringungen nach dem PsychKG oder nach betreuungsrechtlichen Regelungen.

6. im Falle eines Castortransportes für Freiheitsentziehungssachen nach dem nordrhein–westfälischen Polizeigesetz und dem Bundespolizeigesetz mit den Endziffern 2, 5, 8, 0
7. Einzelrichterstrafsachen einschließlich AR-Sachen und Bewährungsaufsichten gegen Personen, deren Nachname mit den Buchstaben A bis F beginnt

Vertreter zu 1., 4., 5.: Richter am Amtsgericht Tiffert, Richter am Amtsgericht Hönnekes und Richterin Klüsekamp in der Reihenfolge dieser Aufzählung und wechselseitig

Vertreter zu 2., 3.: Richter am Amtsgericht Hönnekes, Richter am Amtsgericht Tiffert, und Richterin Klüsekamp in der Reihenfolge dieser Aufzählung und wechselseitig

Vertreter zu 6.: Direktor des Amtsgerichts Vieth und Richterin am Amtsgericht Könning wechselseitig und in der Reihenfolge dieser Aufzählung

Vertreter zu 7.: Richterin Klüsekamp, Richter am Amtsgericht Tiffert und Richter am Amtsgericht Hönnekes in der Reihenfolge dieser Aufzählung und wechselseitig

III. Richterin am Amtsgericht Könning:

1. Güterichterin für die nach § 278 Abs. 5 ZPO und § 36 Abs. 5 FamFG zugewiesenen Güteverhandlungen oder weitere Güteversuche im Turnussystem
2. Familiensachen einschließlich AR–Sachen, soweit sie sich gegen Personen richten, deren Nachnamen mit den Buchstaben M, N, O, P, Q, R und S beginnt.
3. Dienstaufsicht und Verwaltung nach interner Abstimmung
4. Entscheidungen über Ablehnungsanträge gegen den Direktor des Amtsgerichts Vieth
5. Güterichterin für die nach § 278 Abs. 5 ZPO und § 36 Abs. 5 FamFG vom Amtsgericht Coesfeld zugewiesenen Güteverhandlungen oder weitere Güteversuche, soweit sie sich auf Verfahren beziehen, in denen Frau Richterin am Amtsgericht Brüggemann vom Amtsgericht Coesfeld als zuständige Richterin tätig ist, im Turnussystem

Vertreterin zu 1., 5.: Richterin Lüttmann

Vertreter zu 2.: Direktor des Amtsgerichts Vieth, Richterin Lüttmann und Richter am Amtsgericht Tiffert in der Reihenfolge dieser Aufzählung und wechselseitig

Vertreter zu 3.: Direktor des Amtsgerichts Vieth

Vertreter zu 4.: Richter am Amtsgericht Albers

IV. Richter am Amtsgericht Tiffert

1. Familiensachen einschließlich AR–Sachen, soweit sie sich gegen Personen richten, deren Nachnamen mit den Buchstaben G, I, J, K, und L beginnt.
2. Jugendschöffengerichtssachen und die dazu gehörenden AR–Sachen, Bewährungssachen und Aufgaben des Vollstreckungsleiters gemäß § 82 JGG
3. Einzelrichterstrafsachen einschließlich AR-Sachen und Bewährungsaufsichten gegen Personen, deren Nachname mit den Buchstaben L bis P beginnt.

4. im Falle eines Castortransportes für Freiheitsentziehungssachen nach dem nordrhein–westfälischen Polizeigesetz und dem Bundespolizeigesetz mit den Endziffern 1, 4 und 7
5. Vorsitz im Ausschuss zur Wahl der Jugendschöffen
6. Beisitz im erweiterten Schöffengericht

Vertreter zu 1.: Richterin Lüttmann, Direktor des Amtsgerichts Vieth und Richterin am Amtsgericht Könning in der Reihenfolge dieser Aufzählung und wechselseitig

Vertreter zu 2.: Richterin Klüsekamp, Richter am Amtsgericht Hönnekes und Richter am Amtsgericht Albers in der Reihenfolge dieser Aufzählung und wechselseitig

Vertreter zu 3.: Richter am Amtsgericht Albers, Richterin Klüsekamp und Richter am Amtsgericht Hönnekes in der Reihenfolge dieser Aufzählung und wechselseitig

Vertreter zu 4.: Richterin am Amtsgericht Albers und Richterin Klüsekamp in der Reihenfolge dieser Aufzählung

Vertreter zu 5.: Richter am Amtsgericht Albers, Richter am Amtsgericht Hönnekes und Richterin Klüsekamp in der Reihenfolge dieser Aufzählung und wechselseitig

Vertreter zu 6: Richter am Amtsgericht Hönnekes

V. Richterin am Amtsgericht Albers

1. Laufende und neu eingehende Zivilsachen einschließlich AR-Sachen gegen Beklagte, deren Nachnamen mit den Buchstaben K bis Q (Abt. 14) beginnt,
2. Laufende und neu eingehende Zivilsachen einschließlich AR-Sachen gegen Beklagte, deren Nachnamen mit den Buchstaben A bis J (Abt. 15) beginnt, hier nur die Endziffern 1 und 2.

Vertreter zu 1. und 2.: Richterin Fischer und Richterin Lüttmann wechselseitig und in der Reihenfolge dieser Aufzählung

VI. Richter am Amtsgericht Hönnekes

1. Einzelrichterstrafsachen einschließlich AR-Sachen und Bewährungsaufsichten gegen Personen, deren Nachname mit den Buchstaben G bis K beginnt.
2. Einzelrichterstrafsachen einschließlich AR-Sachen und Bewährungsaufsichten gegen Personen, deren Nachname mit den Buchstaben Q bis Z beginnt.
3. im Falle eines Castortransportes für Freiheitsentziehungssachen nach dem nordrhein-westfälischen Polizeigesetz und dem Bundespolizeigesetz mit den Endziffern 3, 6, 9
4. Betreuungssachen und Sachen nach dem PsychKG für alle Bürgerinnen und Bürger in Ahaus, Stadtlohn und Legden, die dort ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort haben.

Vertreter zu 1. u. 2. Richter am Amtsgericht Albers, Richter am Amtsgericht Tiffert und Richterin Klüsekamp in der Reihenfolge dieser Aufzählung und wechselseitig

Vertreter zu 3.: Richterin Fischer und Richterin Lüttmann in der Reihenfolge dieser Aufzählung

Vertreter/in zu 4.:

- a) Für Stadtlohn: Richterin Klüsekamp und Direktor des Amtsgerichts Vieth in der Reihenfolge dieser Aufzählung;
- b) Für Legden: Direktor Vieth und Richterin Klüsekamp in der Reihenfolge dieser Aufzählung;

- c) Für Ahaus:
- a. Verfahren mit den Endziffern 0-3: Direktor des Amtsgerichts Vieth und Richterin Klüsekamp in der Reihenfolge dieser Aufzählung
 - b. Verfahren mit den Endziffern 4-9: Richterin Klüsekamp und Direktor des Amtsgerichts Vieth in der Reihenfolge dieser Aufzählung

VII. Richterin Lüttmann

1. Güterichterinnen für die nach § 278 Abs. 5 ZPO und § 36 Abs. 5 FamFG zugewiesenen Güteverhandlungen oder weitere Güteversuche im Turnussystem
2. Familiensachen einschließlich AR-Sachen, soweit sie sich gegen Personen richten, deren Nachnamen mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, und H beginnt
3. Vormundschaftssachen und Adoptionen, soweit diese nicht ab 1. 9. 2009 Familiensachen wurden
4. Güterichterinnen für die nach § 278 Abs. 5 ZPO und § 36 Abs. 5 FamFG vom Amtsgericht Coesfeld zugewiesenen Güteverhandlungen oder weitere Güteversuche, soweit sie sich auf Verfahren beziehen, in denen Frau Richterin am Amtsgericht Brüggen vom Amtsgericht Coesfeld als zuständige Richterin tätig ist, im Turnussystem

Vertreterin zu 1., 4.: Richterin am Amtsgericht Könning

Vertreter zu 2., 3.: Richter am Amtsgericht Tiffert, Richterin am Amtsgericht Könning und Direktor des Amtsgerichts Vieth in der Reihenfolge dieser Aufzählung und wechselseitig

VIII. Richterin Fischer

1. Laufende und neu eingehende Zivilsachen einschließlich AR-Sachen gegen Beklagte, deren Nachnamen mit den Buchstaben A bis J (Abt. 15) beginnt, hier nur die Endziffern 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 0.
2. Laufende und neu eingehende Zivilsachen einschließlich AR-Sachen gegen Beklagte, deren Nachnamen mit den Buchstaben R bis Z (Abt. 16) beginnt.

Vertreter zu 1., 2.: Richterin am Amtsgericht Albers und Richterin Lüttmann in der Reihenfolge dieser Aufzählung und wechselseitig.

IX. Richterin Klüsekamp

1. Alle Ordnungswidrigkeiten- und Erzwingungssachen einschließlich AR-Sachen und alle Erzwingungshauptsachen einschließlich AR-Sachen gegen Erwachsene, Heranwachsende und Jugendliche
2. Betreuungssachen und Sachen nach dem PsychKG für alle Bürgerinnen und Bürger in Vreden, die dort ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort haben.
3. Strafrichtersachen als Jugendrichterin sowie die dazu gehörenden AR – Sachen, Bewährungssachen und Aufgaben des Vollstreckungsleiters gemäß § 82 JGG
4. Nachlasssachen, bei denen der Nachname des Erblassers mit den Buchstaben L bis Z beginnt

Vertreter zu 1.: Richter am Amtsgericht Hönnekes, Richter am Amtsgericht Albers und Richter am Amtsgericht Tiffert in der Reihenfolge dieser Aufzählung und wechselseitig

Vertreter zu 2.: Richter am Amtsgericht Hönnekes und Direktor des Amtsgerichts Vieth in der Reihenfolge dieser Aufzählung

Vertreter/in zu 3.: Richter am Amtsgericht Tiffert, Richter am Amtsgericht Albers und Richter am Amtsgericht Hönnekes in dieser Reihenfolge und wechselseitig

Vertreter zu 4.: Direktor des Amtsgerichts Vieth

B. Zuständigkeiten im Bereitschaftsdienst

I. Amtsgericht Coesfeld

Das Amtsgericht Coesfeld nimmt seit dem 01.04.2020 gem. § 2 Nr. 2 c) der Bereitschaftsdienst - VO - § 22c GVG vom 23. September 2003 (GV. NRW. S. 603) den richterlichen Eildienst für die Amtsgerichte Coesfeld, Ahaus, Bocholt, Borken und Dülmen wahr. Somit ist das Präsidium des Landgerichts gem. § 22c Abs. 1 Satz 4 GVG für die diesbezügliche Geschäftsverteilung zuständig.

Der Bereitschaftsdienst umfasst folgende Zeiträume:

- An Werktagen, Montag bis Donnerstag von 06:00 Uhr bis 07:30 Uhr und von 16:00 Uhr bis 21:00 Uhr; Freitag von 06:00 Uhr bis 07:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 21:00 Uhr;
- An Samstagen, Sonn- und Feiertagen, Heiligabend und Silvester sowie an sonstigen Tagen, an denen der allgemeine Dienstbetrieb ruht (dienstfreie Werktage), von 06:00 Uhr bis 21:00 Uhr.

Maßgeblich für die zeitliche Zuständigkeit des Bereitschaftsdienstes ist grundsätzlich der Zeitpunkt des Eingangs des schriftlichen Antrags.

Für den Fall der Verkündung von Haftbefehlen sowie bei Entscheidungen betreffend Ingewahrsamnahmen nach dem PolG NW kommt es auf den Zeitpunkt der ersten Benachrichtigung des Gerichts an (mündlich oder schriftlich).

Fallen drei oder mehr Bereitschaftsdienstrichter krankheitsbedingt gleichzeitig aus, sind als weitere Vertreter die Richter des Amtsgerichts Coesfeld zuständig, beginnend mit dem Direktor des Amtsgerichts, dann dessen Vertreter und danach den dienstältesten Richterinnen und Richtern in absteigender Folge.

Ein Vertretungsfall liegt auch vor, wenn ein Bereitschaftsrichter an der zeitgerechten Erledigung gleichzeitig anstehender unaufschiebbarer Geschäfte aufgrund ungewöhnlich hohen Arbeitsanfalls gehindert ist. Er hat sodann für die Geschäfte, an deren Erledigung er gehindert ist, seinen Vertreter heranzuziehen. Der Richter stellt seine Verhinderung selbst schriftlich fest und veranlasst die Benachrichtigung seines Vertreters.

II. Notfälle

Die Wahrnehmung von Dienstgeschäften im Falle eines durch den Notfallbeauftragten des Landgerichts festgestellten Notfalls, welcher im Falle einer nicht nur unerheblichen bzw. vorübergehenden Einschränkung oder Aufhebung der Energieversorgung und/oder Infrastruktur mit wesentlichen Auswirkungen auf den Dienstbetrieb gegeben ist, ist unabhängig von der Uhrzeit nicht Bereitschaftsdienst.

Während der Dauer eines festgestellten Notfalls werden alle unaufschiebbaren, in den Zuständigkeitsbereich des Amtsgerichts Ahaus fallenden Amtshandlungen durch das Amtsgericht Ahaus vor Ort wahrgenommen und durch den vorliegenden Geschäftsverteilungsplan oder durch einen im Rahmen eines einzurichtenden Notfalldienstes extra zu beschließenden Geschäftsverteilungsplan wahrgenommen.

C. Besondere Zuständigkeitsregeln

1. In nach Buchstaben verteilten Sachen richtet sich die Zuständigkeit
 - a) bei Personenhandelsgesellschaften, eingetragenen Vereinen und Kapitalgesellschaften nach dem ersten Buchstaben der im Handelsregister eingetragenen Firma,
 - b) bei nichteingetragenen Vereinen nach dem ersten Buchstaben des satzungsmäßigen Vereinsnamens,
 - c) bei Einzelhandelskaufleuten nach dem ersten Buchstaben ihres Nachnamens,
 - d) bei mehreren Beteiligten nach dem ersten Buchstaben des maßgeblichen Namens des ersten Beteiligten, auch wenn dieser später aus dem Verfahren ausscheidet.
 - e) bei Städten, Gemeinden und Kreisen nach dem ersten Buchstaben des Namens dieser Körperschaften,
 - f) bei aus mehreren Worten bestehenden Zunamen und Adelsnamen entscheidet der erste Buchstabe des ersten Eigennamens; Adelsbezeichnungen und sonstige unselbständige Zusätze werden nicht berücksichtigt. Demgemäß ist z. B. bei einem Angeschuldigten An der Brügge, Graf von Landsberg der unterstrichene Buchstabe maßgebend und bei Schulze mit Doppelnamen der Buchstabe Sch entscheidend, bei einem Doppelnamen, wie z. B. Altebohne-Lankowski ist der Buchstabe A entscheidend; bei Namen wie z. B. Al Danasch oder El Danasch der Buchstabe D.
 - g) bei Aufgebotssachen nach dem ersten Buchstaben des Nachnamens des Antragstellers
2. Hinsichtlich der Familiensachen ist zur Gewährleistung einer einheitlichen Sachentscheidung abweichend von der vorstehenden Regelung in der Rangfolge zuständig:
 - a) soweit die Zuständigkeit sich nach dem Nachnamen richtet, ist bei Doppelnamen der Familienname maßgebend;
 - b) soweit ein Scheidungsverfahren rechtshängig ist oder rechtshängig wird, dasjenige Dezernat, das für das Scheidungsverfahren zuständig ist, auch für alle weiteren anhängigen, noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Familiensachen (entsprechend § 233 FamFG);
 - c) sofern ein minderjähriges oder nach § 1603 Abs. 2 S. 2 BGB gleichgestelltes volljähriges Kind beteiligt ist, dasjenige Dezernat, das nach dem ersten Buchstaben des Nachnamens des Kindes für das Kind, bei mehreren Kindern für das jüngste Kind zuständig ist, für alle anhängigen, noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Familiensachen;
 - d) im Übrigen dasjenige Dezernat für alle zwischen den Beteiligten anhängigen, noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Familiensachen, in welchem das erste Verfahren anhängig geworden ist.

3. Die Klagen und Verfahren aus den §§ 323, 731, 732, 767, 768, 796, 887, 888 890 ZPO, 54 Abs. 3, 238, 239, 240 FamFG gehören in das Dezernat, das mit dem Vorprozess befasst war. Bei Wegfall des Dezernates und in den Sachen, in denen ein Vorprozess nicht geschwebt hat, ist das Dezernat zuständig, welches nach den weiteren unter den Buchstaben A. und C. geregelten Zuständigkeiten zuständig ist. Die vorstehende Regelung gilt auch dann, wenn aus einem anderen Rechtsgrund, insbesondere aufgrund des § 826 BGB, gegen eine rechtskräftige Entscheidung oder einen gerichtlichen Vergleich angegangen wird, und es in dem Vorprozess zu einer Tätigkeit des Amtsgerichts Ahaus gekommen ist.
4. Sind mehrere Verfahren aus zivil-, familien- oder strafprozessualen Gründen zu verbinden, die bei ihrem Eingang zu verschiedenen Dezernaten gehören, ist der Richter zuständig, in dessen Dezernat die Sache zuerst anhängig (Eingang beim Amtsgericht Ahaus) geworden ist. Bei gleichzeitiger Anhängigkeit ist das Datum der Klage, des Mahnbescheids, der Anklageschrift maßgebend. In Bußgeldsachen kommt es auf den Tag des Einspruchs an, bei Gleichzeitigkeit gilt die niedrigere Nummer des Bußgeldbescheides. In Mahnsachen kommt es bei gleichzeitigem Eingang und gleichem Datum des Mahnbescheides auf die niedrigere Nummer des Mahnbescheides an.
5. Bei zurückverwiesenen Sachen gemäß § 354 StPO gelten die Vertretungsregeln gemäß Punkt A dieses Beschlusses

D. Vertretungszuständigkeiten bei Verhinderung des primär zuständigen Richters und seines Vertreters

Im Verhinderungsfall des primär zuständigen Richters und seines Vertreters/seiner Vertreterin - wie unter den Buchstaben A und B geregelt - erfolgt die Vertretung durch die Ringvertretung in der im Folgenden aufgeführten Reihenfolge der Richter, wobei die Ringvertretung mit dem nach dem allgemeinen Vertreter aufgeführten Richter beginnt und sich entsprechend der aufgeführten Reihenfolge – bei Verhinderung – jeweils fortsetzt:

1. Direktor des Amtsgerichts Vieth
2. Richter am Amtsgericht Albers
3. Richterin am Amtsgericht Könning
4. Richter am Amtsgericht Tiffert
5. Richterin am Amtsgericht Albers
6. Richter am Amtsgericht Hönnekes
7. Richterin Lüttmann
8. Richterin Klüsekamp
9. Richterin Fischer

Ahaus, 20.12.2024

DAG Vieth RinAG Könning RAG Albers RAG Tiffert RinAG Albers